



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL  
DES  
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN  
VOM

17. August 1965

Nr. 4198

Die Einwohnergemeinde Gunzgen legte vom 11. März bis 10. April 1965 den Bau- und Strassenlinienplan öffentlich auf. Die im gleichen Plan enthaltene Zoneneinteilung war bereits Gegenstand eines früheren Planaufsverfahrens und ist vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2329 vom 27. April 1965 unter gewissen Vorbehalten genehmigt worden.

Gegen den Bau- und Strassenlinienplan gingen etwa 15 Einsprachen ein. Der Gemeinderat behandelte diese am 28. April 1965, wobei er in den meisten Fällen eine Einigung erzielen konnte. Die Gemeindeversammlung vom 4. Juni 1965 hatte noch über zwei Einsprachen zu entscheiden. Sie lehnte diese ab und genehmigte den Plan.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung wurden beim Regierungsrat folgende zwei Beschwerden eingereicht:

1. Herr Philipp Fürst, Landwirt, Gunzgen, wendet sich gegen die etwa 90 m nördlich der Kantonsstrasse Härkingen-Kappel parallel zu dieser vorgesehenen Entlastungsstrasse. Die neue Strasse durchschneide einen Landwirtschaftsbetrieb, der durch die Güterzusammenlegung arrondiert werde. Sie sei absolut sinnlos, da die Flurwege, die zum grössten Teil bereits erstellt seien, der rationellen Bewirtschaftung vollauf genügten. Die neue Strasse wäre nur ein Hindernis.
2. Herr Willi Wagner, Kirchweg 48, Gunzgen, beanstandet den vorgesehenen Ausbau des Kirchweges. Dafür bestehe kein öffentliches Bedürfnis. Es handle sich in erster Linie um einen Schul- und Kirchweg. Er grenze im Westen an eine 4 m breite Quartierstrasse mit Kirche und Friedhof und im Osten an die Kantonsstrasse Dorf Gunzgen-Allmend mit Schulhäusern. An beiden Enden sei keine richtige Ein- oder Ausfahrt möglich, weil zwei Bauten sie verunmöglichten. Durch den Ausbau ent-

stehe auf der Westseite eine unerwünschte und beim Primar- und Sekundarschulhaus eine gefährliche Kreuzung.

Beide Beschwerdeführer rügen noch, dass die Baukommission nie Gelegenheit gehabt habe, den Plan zu prüfen.

Die Einwohnergemeinde Gunzgen beantragt die Abweisung der Beschwerden und die Genehmigung des Planes. Beamte des Bau-Departementes führten mit den Beteiligten eine Besprechung und einen Augenschein durch.

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

1. Die Einwohnergemeinde Gunzgen hat das Bauplanverfahren richtig durchgeführt. Der Einwand, die Baukommission habe den Plan nicht prüfen können, ist unbegründet. Die Gemeinde hat ihrer Vernehmlassung das Protokoll über die Sitzung der Baukommission vom 27. August 1964 beigelegt, aus dem hervorgeht, dass die Baukommission den Strassenplan behandelt und an den Gemeinderat weitergeleitet hat. Auf den Plan ist somit einzutreten.
2. Die Beschwerdeführer sind als Grundeigentümer bzw. stimmberichtigte Gemeindeangehörige zur Beschwerde legitimiert. Sie haben die Beschwerden rechtzeitig eingereicht, so dass darauf einzutreten ist.
3. Der Regierungsrat überprüft die Bebauungspläne nur auf Rechtswidrigkeit und Willkür. Willkürlich ist ein Bebauungsplan, der unvernünftig, widersinnig oder absurd ist (vgl. Grundsätzliche Entscheide des Regierungsrates Heft 21 (1957) Nr. 20). Irgendwelche Rechtsvorschriften werden durch die von den Beschwerdeverfahren beanstandeten beiden Strassen nicht verletzt. Es bleibt deshalb nur zu prüfen, ob Willkür vorliegt.
4. Die von Herrn Fürst beanstandete nördliche Parallelstrasse zur Kantonsstrasse grenzt die Bauzone von der Landwirtschaftszone ab. Sie ist zur Erschliessung des dortigen Baugebietes notwendig. Der Kanton könnte einer Lösung, bei der das ganze Gebiet direkt auf die Kantonsstrasse erschlossen würde, nicht zustimmen, da die zahlreich entstehenden Ein- und Ausfahrten die Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse stark gefährden würden. Die rückwärtige Erschliessung und die Sammlung der

Ein- und Ausfahrten an der Kantonsstrasse auf wenige, gut ausgebaute Stellen sind richtig. Von einer Willkür kann deshalb keine Rede sein, und die Beschwerde muss abgewiesen werden. Dabei hat der Regierungsrat für das Bestreben des Beschwerdeführers, der Landwirtschaft möglichst viel und gut arrondiertes Land zu erhalten, volles Verständnis. Nach den gegebenen Verhältnissen kann denn auch angenommen werden, dass die Strasse nicht sofort, sondern erst dann erstellt werde, wenn die Landwirte das Land, das ihnen in der Güterzusammenlegung zugeteilt wird, zu Bauzwecken veräussern. Eine vernünftige Planung kann jedoch nicht nur auf die momentanen Verhältnisse abstellen, sondern hat bereits eine künftige bauliche Entwicklung zu ordnen.

Im Plan ist bei der erwähnten Strasse folgende Bemerkung angebracht: "Strasse, nur wenn Bach eingedolt wird." Eine Strasse in diesem Gebiet ist jedoch aus den dargelegten Gründen auch dann nötig, wenn der Bach, der im Rahmen der Güterzusammenlegung verlegt wird, nicht eingedolt, sondern als offener Kanal erstellt wird. Die erwähnte Bemerkung ist deshalb im Plan zu streichen.

5. Der in der Beschwerde des Herrn Wagner genannte Kirchweg soll nach dem Plan auf 6 m ausgebaut werden, wobei keine Trottoirs vorgesehen sind. Diese Strasse bildet einen Bestandteil der ca. 100 m südlich der Kantonsstrasse verlaufenden Parallelstrasse, welche die gleiche Funktion zu erfüllen hat wie die in Ziff. 4 erwähnte Strasse nördlich der Kantonsstrasse. Bei der Bedeutung einer solchen Verbindung kann eine Breite von 6 m nicht beanstandet werden. Beim Augenschein ergab sich, dass die Einmündung in die Kantonsstrasse Gunzgen-Gunzger Allmend ohne weiteres so ausgebaut werden kann, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Beim westlichen Ende des Kirchweges wird die Einmündung in die dortige Gemeindestrasse verkehrstechnisch erst dann vollständig befriedigen, wenn das auf der Südseite stehende Gebäude abgebrochen bzw. auf die neue Baulinie zurückgesetzt ist. Diese Tatsache ist jedoch kein Grund für die Nichtgenehmigung des Planes. Es ist eine häufige Erscheinung, dass die in einem Bebauungsplan vorge-

sehene Neuerstellung oder Korrektion einer Strasse vom Abbruch bestehender Gebäude abhängt. Auch diese Beschwerde muss somit abgewiesen werden.

6. Im übrigen gibt der Bebauungsplan zu keinen Bemerkungen Anlass. Er ist mit der am Schluss von Ziff. 4 erwähnten Aenderung zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerden der Herren Philipp Fürst und Willi Wagner werden abgewiesen.
2. Der Bau- und Strassenlinienplan der Einwohnergemeinde Gunzgen wird mit folgender Aenderung genehmigt: Bei der nördlichen Parallelstrasse zur Kantonsstrasse wird die Bemerkung "Strasse, nur wenn Bach eingedolt wird" gestrichen.
3. Die Einwohnergemeinde Gunzgen wird eingeladen, dem Bau-Departement vier Exemplare des genehmigten Planes, die auf Leinwand aufgezogen sind, einzureichen. Bei der Reinschrift des Planes sind die Richtlinien der kantonalen Planungsstelle zu beachten.

Beschwerdegebühr Fr. 20.-- je zur Hälfte von den Herren Fürst und Wagner zu erheben.

Genehmigungsgebühr Fr. 20.--  
Publikationskosten Fr. 14.--) Fr. 34.-- von der Einwohnergemeinde Gunzgen zu erheben.

Total Fr. 54.--

(Staatskanzlei Nrn. 686, 691, 692) NN

Der Stellvertreter  
des Staatsschreibers:

Bau-Departement (4)  
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2) *J. B. B. B.*  
Kant. Hochbauamt (2)  
Kant. Tiefbauamt (2)  
Kreisbauamt II, Olten  
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und Akten  
Kant. Finanzverwaltung (2)  
Einwohnergemeinde Gunzgen (2), mit 1 gen. Plan und 5 Beilagen  
Baukommission Gunzgen  
Herrn Philipp Fürst, Landwirt, Gunzgen, Einschreiben  
Herrn Willi Wagner, Kirchweg 48, Gunzgen, Einschreiben, mit  
4 Beilagen  
Amtsblatt (Publikation folgenden Textes: "Der Bau- und Strassenlinienplan der Einwohnergemeinde Gunzgen wird genehmigt.")